

**Motion Colombo-Rapperswil-Jona / Keller-Rapperswil-Jona / Kündig-Rapperswil-Jona /
Spiess-Rapperswil-Jona / Würth-Rapperswil-Jona (56 Mitunterzeichnende):
«Planungsinstrumente für die Gemeinden im Bereich des Mobilfunks**

Die Rechtsprechung im Bereich Mobilfunk zeigt, dass die Kantone im Baugesetz Planungsinstrumente vorsehen können, welche eine kooperative Standortplanung unter Einbezug der verschiedenen planerischen Interessen auf kommunaler Ebene ermöglichen. Konkret soll mit dem neuen Baugesetz die Möglichkeit für eine sogenannte Negativ- und Positiv-Planung geschaffen werden. Es ist nicht einzusehen, wieso der Kanton St.Gallen die durch die Rechtsprechung geschaffenen Spielräume nicht ausschöpfen soll. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach transparenteren und klareren Planungsgrundlagen ist ausgewiesen. Zwar hat der Kantonsrat in der Novembersession 2007 die seinerzeitige Motion Sartory (42.07.43) abgelehnt. Zudem hat die Regierung im März 2008 in ihrer Antwort auf eine Einfache Anfrage Spiess/Huser (61.08.02) Rechtsgrundlagen im kantonalen Baugesetz für Positiv- oder Negativplanungen von Mobilfunkantennen als «weder sinnvoll noch notwendig» beurteilt. Die Motionäre sind aber der Auffassung, dass sich die Interessen und Nutzungskonflikte zwischenzeitlich weiter zugespitzt haben, so dass kantonale Normen, welche eine Positiv- und Negativplanung ermöglichen, zweckmässig sind. Ohne diese ist es den Gemeinden verwehrt, selber aktiv zu werden. Den Motionären ist bewusst, dass kantonale oder kommunale Vorschriften, welche die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die nichtionisierenden Strahlen (SR 814.710) aufheben, verschärfen oder ergänzen, unzulässig sind. Ebenso ist es klar, dass die Fernmeldegesetzgebung einzuhalten ist.

Die Kriterien hinsichtlich der Positiv- und Negativplanung müssten im Gesetz unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der Rechtsprechung festgelegt werden. Dadurch können auch aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und bereinigt werden. Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Gemeinden die nach der Rechtsprechung zulässige Möglichkeit für eine Negativ- und Positiv-Planung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen zu geben. Dabei sind die massgeblichen Kriterien im Gesetz zu verankern.»

22. September 2009

Colombo-Rapperswil-Jona
Keller-Rapperswil-Jona
Kündig-Rapperswil-Jona
Spiess-Rapperswil-Jona
Würth-Rapperswil-Jona

Altenburger-Buchs, Ammann-Rüthi, Bachmann-St.Gallen, Bärlocher-Bütschwil, Bischofberger-Thal, Blöchliger Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Breitenmoser-Waldkirch, Britschgi-Diepoldsau, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Denoth-St.Gallen, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Grabs, Eberhard-St.Gallen, Eugster-Wil, Fässler-St.Gallen, Frei-Diepoldsau, Frick-Sennwald, Gächter-Berneck, Gadiant-Walenstadt, Göldi-Gommiswald, Graf Frei-Diepoldsau, Gubser-Oberhelfenschwil, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hartmann-Rapperswil-Jona, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Hug-Muolen, Huser-Rapperswil-Jona, Imper-Mels, Jöhl-Amden, Jud-Schmerikon, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Lorenz-Wittenbach, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Ritter-Altstätten, Roth-Amden, Rüegg-St.Gallenkappel, Schneider-Rüthi, Schrepfer-Sevelen, Stadler-Kirchberg, Trunz-Oberuzwil, Wehrli-Buchs, Wick-Wil, Widmer-Mosnang, Wittenwiler-Nessler-Krummenau, Würth-Goldach, Zoller-Sargans